

Anlage D

Die Rahmenvorgaben für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten in den Landeswaldoberförstereien des Landes Brandenburg - Holzeinschlag und Rückung

Umweltvorsorge	Im Landeswald dürfen Forstbetriebsarbeiten nur bei Vorliegen eines gültigen PEFC- bzw. FSC- anerkannten Zertifikats bzw. Gütezeichen ausgeführt werden.
Artenschutz	Eingriffe in die Neststrukturen der Waldameise sind strengstens untersagt und stehen unter Strafe (BArtSchV – www.bmu.de/artenschutz).
Bodenschutz	- Der Wald darf nur auf Fahrwegen; Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen befahren werden. Das Befahren des Bestandes selbst ist verboten. - Auf Weisung des örtlich zuständigen Forstbediensteten ist bei nasser Witterung die Arbeit mit fahrenden Forstmaschinen einzustellen. - Der AN wird ermächtigt und verpflichtet, die Arbeiten zu unterbrechen, wenn es aus Gründen des vorbeugenden Bodenschutzes erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es in der Arbeitsgasse zu extremen Spurvertiefungen mit ausgeprägter Spurrandaufwölbung kommt. - Die Unterbrechung der Dienstleistung ist dem AG unverzüglich anzuzeigen, weiterführende Vereinbarungen sind einvernehmlich zu treffen.
Bestandeschutz	- Vorhandene Verjüngungsgruppen dürfen nicht beschädigt werden. - Es dürfen nur zur Entnahme gekennzeichnete Bäume entnommen werden. - Schäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Entsprechend gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Schäden 10% der Baumzahl nicht übersteigen. Als Schaden gelten Rindenverletzungen über 10 cm² (ab 10 cm BHD des beschädigten Baumes).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	- Fahr- und Maschinenwege, Böschungen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Einrichtungen zur Wasserableitung dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. - Einzelne Weichstellen in Gassen/ Maschinenwegen sind durch bereits ausgeformte Sortimenten zu verstärken, diese sind nach letzter Überfahung wieder aufzunehmen und zu poltern. - Fahr- und Maschinenwege sind schonend zu befahren und nach Abschluss der Arbeiten von Ausformungsresten und anderem organischen Material zu beräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. - Es ist keine Reisigmatte auf Gassen/ Maschinenwegen anzulegen! - Betriebliche Einrichtungen (wie z.B. Zäune, Abteilungstafeln, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, jagdliche Einrichtungen, usw.) dürfen nicht beschädigt werden.
Arbeitssicherheit	- Bei der Übernahme der Leistung müssen die Rettungspunkte bekannt sein. - Der Hiebsort muss nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften gesichert werden.
Technik / Ausrüstung	- Für sämtliche Arbeiten sind nur geeignete Maschinen (z.B. mit FPA-Prüfung) und ausreichend dimensionierte Geräte (Mindestkranlänge 10 m) und Werkzeuge einzusetzen. Dabei sollen Motorsägen möglichst mit Katalysator ausgestattet sein. - Es sind nur geeichte Kluppen zu verwenden. - Rücke- und Tragschlepper müssen mindestens mit der erforderlichen Schutzausrüstung, Allradantrieb, geeigneter Forstbereifung und ggf. Frontpoltereinrichtung sowie bei funkgesteuerter Seilwinde mit möglichst hohem Seileinlauf und Schutzgitter ausgestattet sein. Motorsäge und Umlenkrolle sind mitzuführen. - Der Einsatz von Tragschleppern oder Forstspeziialschleppern ist anzustreben. Diese müssen mit geeigneter Forstbereifung ausgerüstet sein, die mit geringst möglichen Luftdruck zu betreiben ist. - Die Betriebssicherheit aller Fahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufarbeitung	• Die Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung, ist einzuhalten. • Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. Dabei ist die im Arbeitsauftrag festgelegte Maßgenauigkeit (Länge, Zopf, Übermaß) einzuhalten. • Die Stockhöhe darf im Bestand 15 cm, auf der Rückegasse unmittelbar nach dem Abtrennen bzw. Fällschnitt 10 cm nicht überschreiten. • Trennschnitte sind senkrecht zu führen. Zu spaltendes Schichtholz ist ab 20 cm Durchmesser mindestens einmal und ab 30 cm Durchmesser mindestens kreuzweise zu spalten. • Es sind sämtliche Äste zu entfernen. Sie müssen stammeben abgetrennt werden. Rindenverletzungen sind zu vermeiden. • Bei maschinelltem Holzeinschlag sind Frässtellen am aufbereiteten Holz nicht zulässig. Die Entastungsmesser dürfen nicht ins Holz gehen.
Poltern	• Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken. • Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. • Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. Beim Tragschleppereinsatz ist Schichtholz auf parallel zueinander verlegte Unterlagen zu setzen. • Aufbereitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang frei zu räumen, in dem dies für die Vermessung, Sortierung und Rückung erforderlich ist. • Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mind. 5 Efm pro Polter). • Holz darf nicht auf Fahrbahnen, Fahrwegen oder Leitungstrassen gelagert werden. Das Poltern an Bäumen ist unzulässig. Der vorderste Stamm eines Polters muss mindestens 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 8 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. • Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene darf nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. • Am Wegrand gelagertes Holz darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Eine Polterhöhe von mehr als 3,0 m ist nicht zulässig. • Die Sicherheit der Polter gegen abrollende Stämme ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer).